

F 112/97

Landeshauptstadt München  
Direktorium HA II (R)  
Rechtsabteilung  
[REDACTED]

Rechtsschutz für ehrenamtliche Stadträte;

Antrag Nr. 340 von Herrn Stadtrat  
Dr. Echtler vom 21. Februar 1997

**Beschluß der Vollversammlung des Stadtrates**  
**vom 08.10.1997**  
**- öffentlich -**

I. **Vortrag des Referenten:**

Wie in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 30.09.1997.

Der Ausschuß hat die Annahme des Antrages empfohlen.

II. **Beschluß:**

Nach Antrag.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende:

Der Referent:

Christian Ude  
Oberbürgermeister

III. Abdruck von I. - II.

an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium - Geschäftsleitung  
z.K.

IV. Abdruck von I. - III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium HA II  
an das Direktorium - Geschäftsleitung  
z.K.

V. WV. Direktorium HA II (R)

Landeshauptstadt München  
Direktorium HA II (R)  
Rechtsabteilung

**Rechtsschutz für ehrenamtliche Stadträte;**

Antrag Nr. 340 von Herrn Stadtrat  
Dr. Echtler vom 21.02.1997

**5 Anlagen**

**Beschluß des Verwaltungs- und Personal-**  
**ausschusses vom 30.09.1997 (VB)**  
**- öffentlich -**

**I. Vortrag des Referenten:**

1. Mit Schreiben vom 21.02.1997 hat Herr Stadtrat Dr. Echtler folgenden Antrag gestellt: "Das Direktorium wird beauftragt, dem Stadtrat ein detailliertes Konzept über den Rechtsschutz für ehrenamtliche Stadträte vorzulegen". Bezuglich der Begründung des Antrages wird auf das Schreiben vom 21.02.1997 verwiesen, das als Anlage 1 der Beschlußvorlage beigefügt ist.

Für den Rechtsschutz ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder stehen nach Beendigung des Rechtsschutzversicherungsvertrages zwischen der Landeshauptstadt München und der Ersten Allgemeinen Rechtsschutzversicherung AG, der vom 10.04.1976 bis 31.12.1987 bestand (Anlage 2), Mittel beim Direktorium zur Verfügung.

Bei der seinerzeitigen Entscheidung, keine neue Rechtsschutzversicherung für ehrenamtliche Stadträte wegen der stark gestiegenen Versicherungsprämie abzuschließen, sondern die entsprechende Mittelbewirtschaftung durch das

Direktorium erfolgen zu lassen, wurde davon ausgegangen, daß der Rechtsschutz im bisherigen Umfang weiter gewährt werden soll, d. h. daß sich an den Voraussetzungen unter denen Rechtsschutz gewährt wird, keine Änderungen ergeben.

Entsprechend dem seinerzeitigen Versicherungsvertrag (§ 1 Abs. 1) erstreckte sich der Versicherungsschutz weiterhin nur "auf die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder jeweils in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit für die Landeshauptstadt München."

Nach § 12 des o. g. Versicherungsvertrages war und ist daher weiterhin zu prüfen, ob das Schadensereignis in unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der kommunalpolitischen Tätigkeit der Mitversicherten in ihrer Eigenschaft als Mandatsträger steht. Eine derartige Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit für die Landeshauptstadt München liegt jedenfalls vor bei Teilnahme an Sitzungen

- der Vollversammlung sowie der Ausschüsse des Stadtrats
- der von der Stadt gebildeten Kommissionen
- einer Stadtratsfraktion (einschließlich der Fraktionsausschüsse und des Fraktionsvorstandes), Ausschußgemeinschaft oder sonstigen Gruppierungen
- der Vollversammlung und den Ausschüssen des bayerischen Städtetages
- des deutschen Städtetages
- satzungsmäßig vorgesehener Gremien des Rates der Gemeinden Europas
- der ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas
- und Besprechungen, zu denen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Oberbürgermeister oder einer der in § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Personen geladen oder die erforderliche Teilnahme nachträglich bestätigt wird.

Gleiches gilt für die Tätigkeit, die das Stadtratsmitglied im Auftrag des Stadtrats oder des Oberbürgermeisters ausübt. Hierunter fällt die Tätigkeit als/in

- Korreferent
- Verwaltungsbirat
- Beiräten
- Gutachtergremien
- Juries
- Preisgerichten
- Arbeitskreisen
- Mitglied des Aufsichtsrats einer GmbH oder einer AG
- Mitglied in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden
- Mitglied des Verwaltungsrats der Stadtsparkasse
- Mitglied im Vorstand oder der Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins
- Mitglied eines Stiftungsrates einer Stiftung
- Leiter einer Bürgerversammlung
- Vertreter des Oberbürgermeisters in Einzelfällen

Entsprechend dem Gegenstand der seinerzeitigen Rechtsschutzversicherung bezieht sich der passive Rechtsschutz im wesentlichen auf die nachfolgend aufgeführten Fälle. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß es beim Abschluß des seinerzeitigen Rechtsschutzversicherungsvertrages ein entscheidendes Anliegen war, den ehrenamtlichen Stadträten bzw. Bezirksausschußmitgliedern Rechtsschutz zu gewähren, um sie vor dem Risiko von Meinungsäußerungen zu schützen, die anläßlich einer dienstlichen Verrichtung, insbesondere wenn sie im Auftrag eines Gremiums abgegeben werden, zu schützen (vgl. hierzu Stadtratsantrag von Herrn ea. Stadtrat Otto Simmeth vom 29.9.1975, Anlage 3, Antrag des Bezirksausschusses des ehemaligen 27. Stadtbezirkes vom 9. Juli 1975, Anlage 4, sowie Antrag des Bezirksausschusses des ehemaligen 28. Stadtbezirkes, Anlage 5).

- gerichtlich geltend gemachte Ansprüche aufgrund der in Europa oder in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres geltenden gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden (Passivprozesse)

- die Verteidigung wegen Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standardsrechts. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über 500,- DM sind Gnaden-, Strafaussetzung-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen und dafür insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall
  - bei Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Strafrechts besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn es sich um ein Vergehen handelt, das sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden kann. Rechtsschutz besteht, solange ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird oder wenn keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes folgt
  - für Strafverfahren, die wegen Ehrverletzungen angestrengt werden
2. Aufgrund der Beschlüsse fassungen im Ältestenrat am 28.09.1995 soll auch Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen ehrenamtlichen Stadträten und dem Fraktionspersonal gewährt werden.
3. Aktiver Rechtsschutz für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder kann nur ausnahmsweise in Frage kommen, insbesondere wenn die Stadtverwaltung als solche betroffen ist und deshalb ein Interesse besteht, einem in den Medien erhobenen oder verbreiteten Vorwurf auszuräumen.

Obwohl die Stellung des ehrenamtlichen Stadtratsmitglieds nur bedingt mit der eines Beamten bzw. Angestellten der Stadt vergleichbar ist, wurden damit die Grundsätze angewandt, die der Praxis des Freistaats Bayern zugrunde liegen.

Dort wird in Zivilverfahren aktiver Rechtsschutz nur ausnahmsweise gewährt, insbesonder wenn die Rechtsverfolgung sowohl unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht als auch aus dienstlichen Gründen dringend geboten erscheint. Darüber hinaus müssen im konkreten Fall hinreichende Aussichten auf Erfolg bestehen.

4. In diesem Zusammenhang ist ferner auf die Kostentragungspflicht der Gemeinde in kommunalverfassungsrechtlichen Organstreitigkeiten hinzuweisen. Hierzu hat die Rechtssprechung folgende Grundsätze entwickelt:

- Die durch eine kommunalverfassungsrechtliche Organstreitigkeit entstehenden Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu erstatten, und zwar auch dann, wenn nicht nur ein Organ, sondern ein einzelnes Gemeinderatsmitglied den Rechtsstreit führt, sofern die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens geboten, d. h. es nicht mutwillig aus sachfremden Gründen in Gang gesetzt worden ist.
- Mutwillig erhoben ist die Klage beispielsweise nur dann, wenn eine verständige Partei, die die Kosten selbst tragen müßte, von einem Prozeß absehen würde oder wenn auf eine außergerichtliche Klärung der Streitfrage im Kommunalbereich grundlos verzichtet worden ist oder wenn an der Klärung zwar ein allgemeines Interesse besteht, die Frage aber im konkreten Sachzusammenhang ohne Bedeutung ist (vgl. OVG Saarlouis, Beschuß vom 15.10.1981, NVWZ 1982 S. 40; VGH Mannheim, Beschuß vom 17.09.1984, NVWZ 1985, S. 284).
- Die Erstattungspflicht umfaßt auch die außergerichtlichen Kosten. Die Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt jedoch nur, wenn die Vertretung von den Betroffenen nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich gehalten werden durfte.

Aus dieser Darstellung des seit 23 Jahren praktizierten Rechtsschutzes für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder ergibt sich, daß nicht nur während der Geltung des Rechtsschutzversicherungsvertrages sondern auch in den fast 10 Jahren nach Ende des Vertragsverhältnisses der Rechtsschutz für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder eindeutig bestimmt war und die Stadtratsmitglieder nicht auf das "Wohlwollen der Stadtspitze, d. h. auf die zuständigen Mitarbeiter des Oberbürgermeisters angewiesen" waren. Da auch nach Ablauf des Rechtsschutzversicherungsvertrages Rechtsschutz im selben Umfang und unter denselben Voraussetzungen weiter gewährt wird, ist der Vorwurf des Antragstellers, die jeweiligen Entscheidungen würden "nach Gutdünken" getroffen werden, unbegründet. Jede Entscheidung kann anhand des seinerzeitigen Versicherungsvertrages überprüft werden.

5. Rechtsschutz wird nach der oben dargestellten Praxis auf der Grundlage des seinerzeitigen Versicherungsvertrages daher nicht gewährt, wenn ehrenamtliche Stadtratsmitglieder außerhalb des unter Ziffer 1 beschriebenen Bereichs im Bürgerangelegenheiten tätig werden, da insoweit keine Ausübung amtlicher Tätigkeit für die Landeshauptstadt München vorliegt. In diesem Bereich ist nur schwer eine klare Abgrenzung zur parteipolitischen Betätigung bzw. zur Parteiarbeit zu ziehen. Die Zulässigkeit der Gewährung von Rechtsschutz für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder findet nämlich dort ihre Grenze, wo sich die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder parteipolitisch betätigen bzw. Parteiarbeit betreiben.
6. Anderweitiger Rechtsschutz durch Haftpflichtversicherungen der Stadt.

Der Vollständigkeit halber weist die Stadtkämmerei noch darauf hin, daß die Freistellung von Kosten der Rechtsverfolgung nicht nur über eine Rechtsschutzversicherung mit ihrer speziellen und differenzierten Gefahrtragung erreichbar ist. Der Schutzbereich von Haftpflichtversicherungen

umfaßt neben seiner Befriedigungsfunktion auch einen Abwehranspruch gegen unberechtigte Schadenersatzansprüche. Die Abwehrfunktion beinhaltet dabei die Gewährung von Rechtsschutz über alle Instanzen hinweg, wobei dem Versicherer aber eine umfassende Geschäftsführungsbefugnis zu steht.

Derzeit werden bei der Stadtkämmerei die nachstehend beschriebenen Haftpflichtversicherungen geführt, in denen die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrats mitversichert sind.

Ausdrücklich ist dabei festzustellen, daß die Haftpflichtrisiken der Stadtwerke München seit 1.1.1997 über eine Maklergesellschaft anderweitig in Deckung gegeben sind. Die Tätigkeiten der ehrenamtlichen Stadträte für oder im Interesse der Stadtwerke München sind deshalb in den folgenden Versicherungsverträgen nicht erfaßt.

Bei allen nachstehend aufgeführten Versicherungen werden Rechtsverfolgungskosten nicht auf die Deckungssumme ange rechnet.

#### 6.1 Allgemeine Stadthaftpflichtversicherung

Deckungsschutz besteht für die Haftpflicht aus der gemeindlichen Betätigung sowohl auf öffentlich-rechtlichem Gebiet in Ausübung der anvertrauten öffentlichen Gewalt wie auch auf privatrechtlichem Gebiet in Ausübung der Dienstverrichtungen dritten Personen gegenüber.

Auch hier besteht damit eine Beschränkung des Versicherungsschutzes, wie im seinerzeitigen Rechtsschutzversicherungsvertrag auf "gemeindliche Betätigung ... in Ausübung der anvertrauten öffentlichen Gewalt" bzw. in "Ausübung der Dienstverrichtungen dritten Personen gegenüber".

Hinsichtlich der versicherten Tätigkeiten kann somit auf die Ausführungen unter 1. verwiesen werden:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Fälle, in denen die Versicherten wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (z.B. §§ 823, 839 BGB) von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

6.2 Umwelt-Policen

Versicherte Tätigkeiten wie 6.1.

Der Deckungsschutz bezieht sich jedoch auf Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer). Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts aus eingerichtetem und ausgeübtem Gewerbebetrieb und aus wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden als Sachschäden behandelt.

6.3 Vermögensschäden - Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz wie 6.1 jedoch bezogen ausschließlich auf Vermögensschäden. Nach versicherungsrechtlicher Definition sind dies solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichten oder Abhandenkommen von Sachen) sind.

6.4 Haftpflichtversicherung für U-Bahn-Baumaßnahmen

Nachdem in der allgemeinen Stadthaftpflichtversicherung ein Deckungsausschluß für U-Bahn-Baumaßnahmen eingreift, werden vom U-Bahn-Referat gesonderte Haftpflichtversicherungen, regelmäßig in Kombination mit Bauleistungsversicherungen beantragt.

Neben dem allgemeinen Deckungsschutz (s. Nr. 6.1) ist auch im besonderen die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr sowie aus der Planung und Bauleitung einbezogen.

Dem Verwaltungsbeirat der Rechtsabteilung des Direktoriums, Herrn Stadtrat Volkmann, wurde ein Exemplar der Beslußvorlage zugeleitet.

**II. Antrag des Referenten:**

1. Die Darstellung des bisher praktizierten Rechtsschutzes wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Rechtsschutz für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder wird im bisherigen Umfang fortgeführt.
3. Der Antrag von Herrn Stadtrat Dr. Echtler vom 21.2.1997 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

**III. Beschluß:**

nach Antrag.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Christian Ude  
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. - III.

an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium - Geschäftsleitung  
z.K.

V. Abdruck von I. - IV.

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium HA II  
an das Direktorium - Geschäftsleitung  
z.K.

VI. WV. Direktorium HA II (R)

# **DIE REPUBLIKANER**



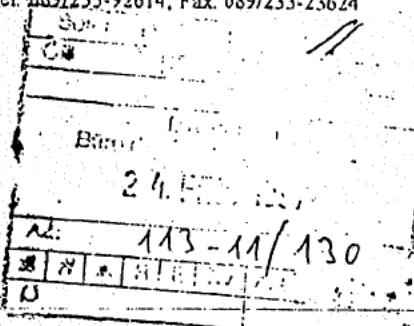
Fraktion im Stadtrat der Landeshauptstadt München

Rathaus, Zimmer 175, Marienplatz 8, 80331 München, Tel. 089/233-92614, Fax: 089/233-23624

*Anlage 1*

Herrn  
Oberbürgermeister  
Christian Ude  
Marienplatz 8 / Rathaus

80331 München



München, den 21.2.1997

Betr.: Rechtsschutz für ehrenamtliche Stadträte

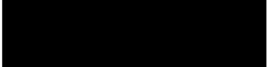
Antrag *nr. 340*

Das Direktorium wird beauftragt dem Stadtrat ein detailliertes Konzept über den Rechtsschutz für ehrenamtliche Stadträte vorzulegen.

Begründung :

Derzeit besteht überhaupt kein Rechtsrahmen, der Auskunft gibt, über Art und Umfang des Rechtsschutzes für ehrenamtliche Stadträte. Diese sind auf das Wohlwollen der Stadtspitze, d.h. auf die zuständigen Mitarbeiter des Oberbürgermeisters angewiesen. Bei den von Fall zu Fall getroffenen Entscheidungen kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß diese nach Gutdünken getroffen werden. Dadurch sind die ehrenamtlichen Stadträte in ihrem Recht von der Stadtexekutive abhängig. Dieses ist nicht im Sinne einer rechtsstaatlichen Regelung. Jeder ehrenamtliche Stadtrat muß im Rahmen rechtlich festgelegter Regeln in der Lage sein, seine Rechte aus dem Rechtsschutz selbst zu erkennen. Bisher existiert in dieser Hinsicht keine Rechtssicherheit. Ursprünglich gab es für die ehrenamtlichen Stadträte eine Rechtsschutzversicherung, die aus Kostengründen von der Stadt gekündigt worden ist. Danach erklärte sich die Stadt bereit, die Kosten für den Rechtsschutz aus Haushaltssmitteln zu übernehmen. Es wurde aber versäumt, entsprechende Richtlinien festzulegen, aus denen hervorgeht, wann und inwieweit die ehrenamtlichen Stadträte Rechtsschutz genießen.

gez.



12  
Anlage 2

Zwischen der

Landeshauptstadt München,  
im folgenden kurz "Landeshauptstadt" genannt,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,

8000 München 1

Rathaus

und der

EA RECHTSCHUTZ-Versicherungs-Aktiengesellschaft,  
im folgenden kurz "Versicherer" genannt,  
vertreten durch den Vorstand,

8000 München 2

Sonnenstraße 31

wird folgender

RECHTSCHUTZ-VERSICHERUNGS-VERTRAG

geschlossen.

### § 1 Versicherungsnehmer

- (1) Versicherungsschutz wird der Landeshauptstadt gewährt.  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder jeweils in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit für die Landeshauptstadt.
- (2) Hat die Landeshauptstadt Aufgaben des in Absatz 1 genannten Personenkreises auf Dritte übertragen, wird diesen insoweit kein Versicherungsschutz gewährt.

### § 2 Gegenstand der Versicherung

- (1) Der Versicherer sorgt für die notwendige gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Landeshauptstadt und trägt die der Versicherungsnehmerin hierbei entstehenden Kosten, wenn diese aufgrund der in Europa oder in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres geltenden gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden gerichtlich in Anspruch genommen wird. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist notwendig, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- (2) Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.
- (3) Der Versicherungsschutz umfaßt weiter die Verteidigung wegen Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und Bußen über DM 500,— sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.
- (4) Wird der Versicherungsnehmerin vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechtes verletzt zu haben, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn ihr ein Vergehen zur Last gelegt wird, das sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden kann. Versicherungsschutz besteht, solange der Versicherungsnehmerin ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird oder wenn keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt. Diese Regelung gilt auch für Rauschdelikte (§ 300 a Strafgesetzbuch), es sei denn, daß die im Rausch begangene, mit Strafe bedrohte Handlung ohne Rausch nur vorsätzlich begangen werden kann.
- (5) In Abweichung von Absatz 4 besteht Versicherungsschutz auch für Strafverfahren, die wegen Ehrverletzungen gegen die Versicherungsnehmerin angestrengt werden.

### § 3 Deckungssumme

Die Deckungssumme beträgt DM 100.000,- pro Versicherungsfall.

### § 4 Versicherungsumfang

#### (1) Der Versicherer trägt

- a) die gesetzliche Vergütung eines für die Versicherungsnehmerin tätigen Rechtsanwaltes. Ist der Rechtsanwalt nicht am Ort des zuständigen Gerichtes wohnhaft oder nicht bei diesem Gericht zugelassen, trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung jedoch nur, soweit sie auch bei Tätigkeit eines am Ort des zuständigen Gerichtes wohnhaften oder bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwaltes entstanden wäre;
- b) die Vergütung aus einer Honorarvereinbarung der Versicherungsnehmerin mit einem für sie tätigen Rechtsanwalt, soweit die gesetzliche Vergütung, die ohne Honorarvereinbarung entstanden wäre, vom Versicherer im Rahmen von a) getragen werden müßte;
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die dem Gegner bei der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit die Versicherungsnehmerin zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- e) die Kosten für ein von der Versicherungsnehmerin eingeholtes Sachverständigengutachten, soweit der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt.

#### (2) Der Versicherer hat die Leistungen nach Absatz 1 zu erbringen, sobald die Versicherungsnehmerin wegen der Kosten in Anspruch genommen wird.

#### (3) Der Versicherer trägt nicht

- a) Die Kosten, die aufgrund einer gütlichen Erledigung, insbesondere eines Vergleiches, nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen oder deren Übernahme durch die Versicherungsnehmerin nach der Rechtslage nicht erforderlich ist;
- b) Die Kosten der Zwangsvollstreckung für mehr als drei Anträge auf Vollstreckung oder Vollstreckungsabwehr je Vollstreckungstitel und die Kosten für solche Anträge, soweit diese später als fünf Jahre nach Rechtkraft des Vollstreckungstitels gestellt werden;
- c) die Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter aufgrund anderer als unterhaltsrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, soweit keine Erstattungsansprüche auf den Versicherer übergegangen sind oder die Versicherungsnehmerin nicht nachweist, daß sie den Dritten vorgehlich schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat;

- c) die Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet wäre, wenn keine Rechtsschutzversicherung bestünde;
  - e) die Kosten einer negativen Feststellungsklage, eines Streitbeitrittes oder einer Streitverkündung der Versicherungsnehmerin, es sei denn, daß der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt.
- (4) Für die Leistungen des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Diese Höchstgrenze gilt auch für alle Leistungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Übersteigen die Kosten voraussichtlich die Versicherungssumme, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungssumme unter Anrechnung der bereits geleisteten Beträge zu hinterlegen oder an die Versicherungsnehmerin zu zahlen.
- (5) Die Höchstleistung des Versicherers für alle in einem Kalenderjahr eintretenden Versicherungsfälle wird auf die zweifache Versicherungssumme begrenzt.

#### § 5 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, in denen Ansprüche gemäß § 2 vor einem Gericht in Europa oder in einem außereuropäischen Anliegerstaat des Mittelmeeres gegen die Versicherungsnehmerin geltend gemacht werden.

#### § 6 Ausschlüsse

- (1) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Abwehr von Haftpflichtansprüchen,
- a) wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder vorsätzlicher Herbeiführung eines Vermögensschadens;
  - b) die aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- (2) Es besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle der Versicherungsnehmerin oder der Begünstigten, wenn der Versicherungsfall dem Versicherer nicht binnen zweier Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages beziehungsweise nach Ausscheiden des Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag gemeldet wird.

#### § 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt im Versicherungsschein bestimmt ist, mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Wird der erste Beitrag erst nach dem als Beginn der Versicherung vereinbarten Zeitpunkt auf Anforderung rechzeitig gezahlt, beginnt

der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

#### § 8 Beitragszahlung

- (1) Die Beiträge sind Jahresbeiträge und im voraus für ein Jahr zu zahlen.
- (2) Folgebeiträge sind jeweils am 1. des Fälligkeitsmonats zu zahlen.
- (3) Erfüllungsort für Beitragszahlungen ist die Hauptverwaltung des Versicherers.

#### § 9 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf drei Jahre abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Versicherungsdauer gekündigt wird.

#### § 10 Erhöhung und Verminderung der Gefahr

- (1) Tritt nach Vertragsabschluß ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach den für den Geschäftsbereich des Versicherers maßgebenden Grundsätzen einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer den sich aus der höheren Gefahr ergebenden Beitrag vom Eintritt dieses Umstandes an verlangen.
- (2) Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, in welchem er von dem für die höhere Gefahr erheblichen Umstand Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- (3) Tritt nach Vertragsabschluß ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann die Versicherungsnehmerin verlangen, daß der Beitrag vom Eintritt dieses Umstandes an herabgesetzt wird. Zeigt die Versicherungsnehmerin diesen Umstand später als einen Monat nach dessen Eintritt dem Versicherer an, wird der Beitrag vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

### § 11 Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) Bei Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gilt als Versicherungsfall der Eintritt des dem Anspruch zugrunde liegenden Schadenereignisses. Als Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gelten nicht die Ansprüche auf die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Erstattungsleistung.
- (2) In den Fällen, in denen die Versicherungsnehmerin die Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechtes vorgeworfen wird, gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die Versicherungsnehmerin begonnen hat oder begonnen haben soll, die Vorschrift zu verletzen.
- (3) Bei Vermögensschäden gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die Versicherungsnehmerin begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen vertragliche oder gesetzliche Rechtspflichten zu verstößen, wodurch ein Vermögensschaden verursacht sein könnte.
- (4) Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wenn die Verstöße auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhten oder einen einheitlichen Vermögensschaden verursacht haben. Ein einheitlicher Vermögensschaden liegt vor, wenn jeder Verstoß für den Schaden in vollem Umfang adäquat ursächlich ist.

### § 12 Schädenbearbeitung

- (1) Versicherungsfälle werden von der Versicherungsnehmerin über ihre Rechtsabteilung des Direktoriums bzw. die Abteilung Versicherungsverwaltung der Stadtkämmerei an die Schadenabteilung des Versicherers in zweifacher Ausfertigung gemeldet.
- (2) Die Rechtsabteilung des Direktoriums entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schadenabteilung die Frage, ob das Schadenereignis im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der kommunalpolitischen Tätigkeit der Mitversicherten in ihrer Eigenschaft als Mandatsträger steht.
- (3) Mit der Schadensmeldung ist dem Versicherer gleichzeitig der in Aussicht genommene Rechtsanwalt zu benennen. Die Bearbeitung der gemeldeten Schadensfälle erfolgt ausschließlich durch den Versicherer.
- (4) Die Landeshauptstadt hat spätestens 10 Tage vor einer Klageerhebung den Versicherer hiervon zu unterrichten.
- (5) Der Versicherer hat die Landeshauptstadt nach Abschluß des Verfahrens von dem Ergebnis zu unterrichten unter gleichzeitiger Überlassung der eingegangenen Entscheidung.

### § 13 Anwaltswahl

- (1) Jeder über die Landeshauptstadt Mitversicherte hat das Recht der

freien Anwaltswahl. Er kann den Rechtsanwalt seines Vertrauens, der am Ort des zuständigen Gerichtes wohnhaft oder bei diesem Gericht zugelassen ist, benennen. Auf begründeten Antrag der Landeshauptstadt wird der Versicherer Ausnahmeregelungen zu stimmen.

- (2) Werden mehrere Versicherte durch ein Schadenereignis betroffen, so geht das Recht der freien Anwaltswahl auf die Landeshauptstadt über.
- (3) Die Beauftragung des Rechtsanwaltes erfolgt ausschließlich durch den Versicherer.

#### § 14 Anzeigen und Erklärungen

Anzeigen und Erklärungen der Versicherungsnehmerin sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden.

#### § 15 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

#### § 16 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nicht anderes bestimmt ist, finden die beigehefteten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) und die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

#### § 17 Gerichtsstand

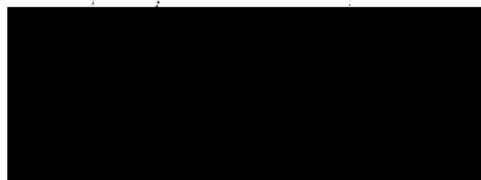
Für alle aus dem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt die Zuständigkeit der Gerichte in München als vereinbart.

#### § 18 Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt am ... 10. April 1976 ..... in Kraft.

München, den 14. Mai 1976 .....

Landeshauptstadt München



Georg Kronawitter  
Der Oberbürgermeister

München, den ... 9. April 1976 .....

EA RECHTSSCHUTZ-  
Versicherungs-Aktiengesellschaft



Der Vorstand



München, den 29. 3. 75  
Rathaus

Herrn  
Oberbürgermeister  
Georg Kronewitter

8 München 2  
Rathaus

| zwV           | Rsp           | EA | Ber | Vorg |
|---------------|---------------|----|-----|------|
| DIREKTORIUM   |               |    |     |      |
| 30. SEP. 1975 |               |    |     |      |
| Az:           | 112-11330 ERL |    |     |      |
| Ot            | 2.1.1975      | SO | T   | VA   |

Erweiterter Rechtsschutz für Bezirksausschußmitglieder;

Antrag Nr. 546

Der Stadtrat wolle beschließen:

Für die Mitglieder der Bezirksausschüsse wird von der Landeshauptstadt eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

Begründung:

1. Die Mitglieder der Bezirksausschüsse sind bisher in dem Haftpflichtversicherungsschutz des allgemeinen Stadthaftpflichtversicherungsvertrags wie alle übrigen städtischen Dienstkräfte mit eingeschlossen. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche Dritter, wenn die Bezirksausschußmitglieder für die Landeshauptstadt München tätig werden und einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden verursachen.

Aus gegebenem Anlaß wurde vom Direktorium überprüft, ob sich aus der durch die neue Bezirksausschuß-Satzung verankerten Stellung der Bezirksausschüsse als lokale Organe der Stadt grundsätzlich ein Rechtsanspruch ergibt, darüber hinaus eine weitere Absicherung in Form einer Rechtsschutzversicherung zu gewähren.

Dies wurde nur für die Fälle bejaht, wo Bezirksausschußmitglieder durch eine dienstliche Verrichtung oder aber durch ein Verhalten, das mit einer dienstlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, in ein Zivil- oder Strafverfahren verwickelt werden.

Das bedeutet, daß insbesondere das Risiko von Meinungsäußerungen, die anlässlich einer dienstlichen Verrichtung, und selbst wenn sie im Auftrag eines Bezirksausschusses abgegeben werden, ausschließlich in die Verantwortungssphäre des Verfassers fallen sollen.

2. Die aufgezeigte Beschränkung des Rechtsschutzes für Mitglieder von Bezirksausschüssen entspricht keinesfalls den tatsächlichen Bedürfnissen der Bürger, die sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit zur Verfügung gestellt haben. Die Praxis zeigt nämlich in einschlägigen Fällen, daß die Bediensteten der Stadt (einschließlich der berufsmäßigen Stadträte) infolge der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gerade mit jener - in diesem Zusammenhang so maßgeblichen - Zusage der (vorläufigen) Prozeßkosten-Übernahme rechnen können, die man den Mitgliedern der Bezirksausschüsse aus grundsätzlichen Erwägungen glaubt nicht einräumen zu können.

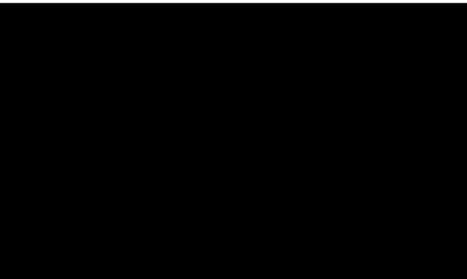
Dabei ist die Gefahr, in einer öffentlichen Diskussion oder sonstigen Stellungnahme eine für Dritte unliebsame Äußerung zu gebrauchen und deshalb mit einem Prozeß überzogen zu werden, für die Mitglieder von Bezirksausschüssen ersichtlich größer als für die meisten Dienstkräfte der Stadt.

3. Dieser Zustand kann und muß abgestellt werden.

Es mag sein, daß eine allgemeine Diensthaftpflichtversicherung für Bezirksausschäumitglieder aus Kostengründen nicht in Frage kommt; finanziell scheint jedoch der Aufwand für eine allgemeine Rechtsschutzversicherung vertretbar.

Erfahrungsgemäß fallen Prozesse dieser Art nur vereinzelt an; dafür kann aber für das betroffene Bezirksausschäumitglied ein einziges Verfahren den finanziellen Ruin bedeuten, wenn eine potente Interessen- bzw. Klägergruppe eine Meinungsdifferenz gerichtlich austragen und über den Streitwert entsprechend betonen will.

Eine Ablehnung dieses Antrags würde dazu führen, daß die im Bereich der Bezirksausschüsse feststellbare rohe Diskussion zum Nachteil der Stadt mehr oder weniger unterburden wird.



**BEZIRKSAUSSCHUSS  
DES 27. STADTBEZIRKES  
SCHWABING NORD - MILBERTSHOFEN - HART**

*Auflage 4*

BEZIRKSAUSSCHUSS-VORSITZENDER,  
HERBERT BECKE  
8 MÜNCHEN 45, RATHENAUSTRASSE 94/II  
TELEFON 3 1111 76 ODER 31 72 73

H. BECKE, 8 MÜNCHEN 45, RATHENAUSTR. 94/II, TEL. 31 72 73

An das  
Direktorium - Verwaltungsamt  
8 München 2  
Rathaus

|                |     |      |
|----------------|-----|------|
| ZV-V           | RSD | E.W. |
| DIREKTORIUM    |     |      |
| 2              | 3   | 4    |
| A. 12/15/73    |     |      |
| 5              | 6   | 7    |
| C. 80   T   VA |     |      |

IHRE ZEICHEN ..... IHRE NACHRICHT VOM ..... UNSERE ZEICHEN/..... MONCHEN:

VII

9. Juli 1975

Betr.: Rechtsschutz durch die Landeshauptstadt München

Sehr geehrte Damen und Herren!

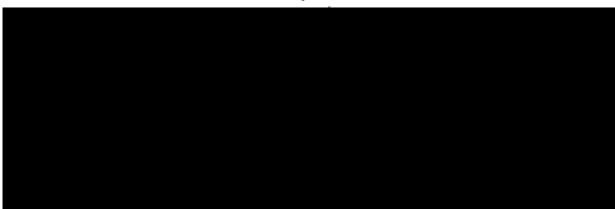
Der Bezirksausschuß des 27. Stadtbezirkes hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 nachfolgenden Beschuß einstimmig gefaßt:

"1. Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert, dem Vorsitzenden des BA 27, Herrn Herbert Becke, Rechtsschutz zu gewähren, nachdem er aufgrund seines Briefes vom 20.6.75, den er im Auftrag des Bezirkshausschusses abgefaßt hat, mit einer Verfügungsklage der Firma "CWM-Bärlocher" vor dem Landgericht München I überzogen worden ist.

Herr Becke war durch einen Beschuß des BA 27 beauftragt, ein Schreiben in Sachen "CWM-Bärlocher" zu verfassen. Seinen Wortlaut hat er nach § 10, Absatz 2, Satz 2 der Satzung für die Bezirkshausschüsse vom 24.3.75 selbstständig formuliert. Diesen Wortlaut hat sich der BA 27 in seiner Sitzung vom 8.7.75 zu eigen gemacht, sodaß Herr Becke nach § 4, Absatz 2 der Geschäftsordnung für die Bezirkshausschüsse vom 24.3.75 keine andere Möglichkeit blieb, als das Schreiben vom 20.6.75 in dieser Form weiter zu leiten.

2. Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß alle Mitglieder der Bezirkshausschüsse für ihre, ihnen nach Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben Rechtsschutz erhalten und für sie entsprechende Haftungen übernommen werden.

Der BA 27 ist ohnehin der Meinung, daß Ansprüche gegen Mitglieder der Bezirkshausschüsse in Ausübung ihres Ehrenamtes nach § 839, 1004 BGB und Artikel 34 Grundgesetz nur gegen die Landeshauptstadt München, nicht aber gegen Distriktsvorsteher persönlich richten können."



München, den 18.7.75.

Bezirksausschuß  
d. 28. Stadtbezirkes  
München

An das  
Direktorium Verwaltungsamts

8 München 1  
Rathaus

|    |    |    |    |               |    |    |
|----|----|----|----|---------------|----|----|
| R  | R2 | R3 | C2 | 11            | 12 | 13 |
| VU |    |    |    | 23. JULI 1975 |    |    |
| EA | 20 | 30 | 40 | 50            |    |    |

Anlage 5

|     |            |   |   |
|-----|------------|---|---|
| ZwV | D          | S | F |
| DR  |            |   |   |
| AZ: | 13.30      |   |   |
| OJ  | M 2 - 11 / |   |   |

Betreff:

Rechtsschutz für Inhaber kommunaler Ehrenämter

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bezirksausschuß d. 28. Stadtbezirkes hat in seiner Sitzung vom 14.7.75 nachfolgenden Antrag beschlossen:

Der BA 28 fordert das Direktorium Verwaltungsamts auf zu prüfen, inwieweit Mitglieder von Bezirksausschüssen, die Erklärungen in ihrer Eigenschaft als Inhaber kommunaler Ehrenämter vor dem Plenum abgeben oder Beschlüsse des Bezirksausschusses vollziehen, Rechtsschutz gewährt werden kann.

Begründung:

In der letzten Zeit wurde versucht gegen Vorsitzende eines benachbarten Bezirksausschusses, der einen Beschuß seines Plenums vollzogen hatte eine einstweilige Anordnung zu erwirken mit dem Ziel, ihn zur Rücknahme von Behauptungen zu zwingen, die in dem Antrag enthalten waren. Der Vorsitzende, der gemäß der Satzung die Beschlüsse des BA zu vollziehen hat, steht in derartigen Fällen in der Zwangslage entweder gegen den zwingenden Auftrag des BA's den Antrag zurückzunehmen oder gegebenenfalls eine Prozeßniederlage in Kauf zu nehmen, die ihn zum wirtschaftlichen Ruin führen kann (in dem besagten Fall Streitwert in 1. Instanz 100 000.-DM Prozeßkosten ca. 7-8 000.-DM). Abgesehen davon, daß hier wirtschaftlich Mächtige durch Androhung persönlicher Repressalien Druck auf Bürgervertreter ausüben können, kann die Wahrnehmung von Bürgerinteressen durch unabhängige Inhaber kommunaler Ehrenämter nur dann Erfolg haben, wenn er vor jeglicher - auch indirekter Beeinflussung - sicher sein kann. Dies kann nach Auffassung des BA 28 nur durch Freistellung von jeglichem Prozeßrisiko für die o.a. Handlungen und Erklärungen gelten. Nur zur Ergänzung darf darauf hingewiesen werden, daß Grundgesetz wie Landesverfassungen diesen Gedanken durch entsprechende Regelungen Geltung verschafft haben.

# Zweitschrift

B2.1

Landeshauptstadt München  
Direktorium HA II (R)  
Rechtsabteilung  
Ruf 16/8259

F112/87

Übereinstimmung mit  
Originalbeschuß geprüft.  
Am 08.10.97

Rechtsschutz für ehrenamtliche Stadträte;

Antrag Nr. 340 von Herrn Stadtrat  
Dr. Echtler vom 21. Februar 1997

Beschluß der Vollversammlung des Stadtrates  
vom 08.10.1997  
- öffentlich -

I. Vortrag des Referenten:

Wie in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom  
30.09.1997.

Der Ausschuß hat die Annahme des Antrages empfohlen.

II. Beschluß:

Nach Antrag.

(S. o.:  
F201/85  
F 400/82)

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende:

Der Referent:

2. Bürgermeisterin

Christian Ude  
Oberbürgermeister

Bau